

Segler-Verband Sachsen e.V.

Mitglied des Deutschen Segler -Verbandes, Mitglied des Landessportbundes Sachsen

Satzung

In der Fassung vom 19.02.2011

§ 1 Name und Sitz



(1) Der Landesseglerverband trägt den Namen

"Segler-Verband Sachsen e.V."

Er ist der Zusammenschluss der Verbandsvereine des Deutschen Seglerverbandes (DSV), mit Sitz Land Sachsen.

(2) Der Sitz des Landesseglerverbandes ist Leipzig.

(3) Der Landesseglerverband ist Mitglied im DSV.

(4) Der Landesseglerverband ist Mitglied im Landessportbund Sachsen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

(1) Zweck des Landesseglerverbandes ist die Förderung des Segelns zu Wasser, zu Lande, auf dem Eis für Erwachsene und Jugendliche als Freizeit- und Breitensport sowie als Leistungssport und des Fahrtensegelns auf See- und Binnengewässern sowie des Segelsurfen.

(2) Der Landesseglerverband verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der gesetzlichen Gemeinnützigkeitsbestimmungen. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Landesseglerverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesseglerverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

Alle in den Organen ehrenamtlich Tätigen können ihre Auslagen und Aufwendungen – soweit sie angemessen sind – erstattet bekommen.

Wenn es des Budget des Vereins zulässt, kann den in den Organen ehrenamtlich tätigen Funktionsträgern eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Abs. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) gezahlt werden.

(3) Der Landesseglerverband vertritt auf Landesebene die gemeinsamen Interessen der in ihm zusammengeschlossenen Verbandsvereine in der Öffentlichkeit, gegenüber Behörden und sonstigen Einrichtungen. Er übernimmt auf Landesebene alle sportfachlichen Aufgaben, die ihm

vom DSV übertragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder sind solche Vereine, die ausschließlich oder neben anderen sportlichen Zwecken das Segeln oder Segelsurfen auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit sowie unter Ausschluss parteipolitischer, konfessioneller, weltanschaulicher oder wirtschaftlicher Ziele betreiben.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der vollzogenen Aufnahme in den DSV und in den zuständigen Landessportbund. Sie endet mit dem Austritt, der Auflösung oder Ausschluss des Mitgliedsvereins aus dem Landesseglerverband, dem Landessportbund oder dem DSV. Sie endet mit dem Verlust der Gemeinnützigkeit.

(4) Der Vorstand kann Ausnahmen von Abs.3 zulassen. Der nächste Seglertag ist davon zu unterrichten.

(5) Fördernde Mitglieder

1. Fördernde Mitglieder des SVS sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Segelsport verbunden fühlen und den Verband durch materielle, finanzielle, ideelle Zuwendungen oder auf andere Art unterstützen. Dieser Status wird vom Präsidium verliehen.
2. Fördernde Mitglieder haben das Recht, am Verbandsleben und der Erörterung aller Verbandsangelegenheiten teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht zu Seglertagen.

§ 5 Organe

Die Organe des Landesseglerverbandes sind:

- der Seglertag (Mitgliederversammlung),
- das Präsidium (Vorstand).

§ 6 Seglertag

(1) Der ordentliche Seglertag findet mindestens einmal alle zwei Jahre statt. Er wird vom Präsidium schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung 4 Wochen vorher einberufen.

(2) Der ordentliche Seglertag ist zuständig für die Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums, zur Entlastung und Neuwahl des Präsidiums, zur Beschlussfassung über die Festsetzung von Beiträgen und die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel und zur Entscheidung über grundsätzliche Fragen des Segelsports im Bereich des Landesseglerverbandes.

Der Seglertag bestätigt die Jugendordnung.

(3) Außerordentliche Seglertage sind beschlussfähig wie ordentliche Seglertage. Sie werden einberufen

- aus eigenem Entschluss,
- auf Antrag eines Fünftels der Mitgliedsvereine.

§ 7 Stimmrecht

www.segeln-sachsen.de

Jeder Mitgliedsverein entsendet zum Seglertag je einen Delegierten. Er hat so viele Stimmen, wie sie nach dem gültigen Schlüssel des DSV die Zahl der von dem Verein an den DSV gemeldeten Mitglieder entsprechen. Hierfür ist die letzte fristgemäße Meldung an den DSV maßgebend.

§ 8 Beschlussfassung

- (1) Für alle Beschlüsse und Wahlen ist die einfache Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitgliederstimmen erforderlich.
- (2) Für Satzungsänderungen ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitgliederstimmen erforderlich. Diejenigen Teile der Satzung, die geändert werden sollen, müssen in der Tagesordnung zum Seglertag bezeichnet werden.
- (3) Alle auf dem Seglertag gefassten Beschlüsse werden in das, vom Schriftführer zu erstellende und von ihm und einem Präsidenten zu unterzeichnendes Beschlussprotokoll aufgenommen.

§ 9 Anträge

Anträge an den Seglertag müssen spätestens zwei Wochen nach Einberufung an das Präsidium gerichtet werden, um in die Tagesordnung aufgenommen werden zu können. Über später eingebrachte Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der Stimmen des Seglertages einverstanden ist.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium bildet den Vorstand. Es besteht aus

- a) dem Präsidenten
- b) dem 1.Vizepräsidenten (Stellv. Des Präsidenten)
- c) dem Vizepräsidenten
- d) dem Vizepräsidenten
- e) dem Schatzmeister
- f) Beisitzer
- g) Beisitzer
- h) Beisitzer
- i) Beisitzer
- j) Beisitzer

(2) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Das Präsidium bestimmt die Funktionen seiner Mitglieder.

(3) Das Präsidium führt die Geschäfte des Landesseglerverbandes.

(4) Der Präsident und der Vizepräsident nach Abs.1 b) sind - jeder für sich - vertretungsbefugter Vorstand im Sinne des §26 BGB.

(5) Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus oder ist das Präsidium aus anderen Gründen nicht voll besetzt, so kann das Präsidium bis zum nächsten Seglertag einen kommissarischen Vertreter bestellen.

(6) Das Präsidium kann Revierausschüsse bilden.

(7) Das Präsidium ist ermächtigt bei Bedarf u. a. folgende Verbandsordnungen zu erlassen:

- a) Finanzordnung,
- b) Geschäftsordnung,
- c) Verwaltungs- und Reisekostenordnung

§ 11 Vollmacht

Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden können, ebenso für Änderungen die sich aus Änderungen des Grundgesetzes des DSV ergeben, ist der Vorstand ermächtigt.

§ 12 Auflösung

(1) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Landesseglerverbandes kann nur auf einem hierfür besonders einberufenen Seglertag erfolgen. Sie erfordert eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Diese Versammlung hat nach dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu wählen.

(2) Bei Auflösung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an den DSV, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Seglervereine im bisherigen Zuständigkeitsbereich des Segler-Verbandes Sachsen e.V. zu verwenden hat.

Beschlossen zum 13. Seglertag am 19.02.2011 in Leipzig